

Einleitende Bemerkungen zur nachstehenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE

1. Allgemeines

Die landesgesetzlich umgesetzte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, im Folgenden „Vereinbarung“ genannt, unterscheidet zwischen Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen ausgearbeitet wurden, und Bauprodukten, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen.

Für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen noch nicht vorliegen, gelten die Bestimmungen der geltenden Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA.

Die nachstehend vorliegende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖE gilt für Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen. Im Titel der Verordnung wird im Gegensatz zu den vorangegangenen Ausgaben der Baustoffliste ÖE kein eigenes Datum für das Erlassen der Verordnung angeführt, da dies aus juristischer Sicht unerheblich ist, wohl aber wird in der Verordnung ein für alle Bundesländer einheitliches Datum für das Inkrafttreten der Verordnung festgelegt.

In der Baustoffliste ÖE werden in der Rubrik „Europäische technische Spezifikation“ die für diese Bauprodukte geltenden Regelwerke, das sind

- a) harmonisierte Normen und die rechtsverbindlichen Kundmachungen der zugehörigen nationalen Normen, mit denen die harmonisierten Normen umgesetzt werden,
- b) Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) für Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen auf Basis dieser Leitlinien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),
- c) Europäische technische Zulassungen (ETA) für Produkte, für die eine Leitlinie nicht vorliegt, angegeben.

In der Verordnung nicht angeführt sind die von der Kommission für die harmonisierten Normen festgelegten und im NANDO-Informationssystem in unregelmäßigen Zeitabständen kundgemachten Übergangsfristen. Diesbezüglich wird der Verwender der Baustoffliste ÖE auf die auf der Seite <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.hs> des NANDO-Informationssystems der Europäischen Kommission angeführten Übergangsfristen verwiesen. Die Übergangsfristen für harmonisierte technische Spezifikationen werden auch in den vierteljährlich erscheinenden Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik *OIB aktuell* bekanntgemacht.

Europäische technische Zulassungen für Produkte, für die eine Leitlinie nicht vorliegt, werden ohne Angabe der Geltungsdauern angeführt, da sich die Bestimmungen der Baustoffliste ÖE nicht auf eine bestimmte nach Art. 8 Abs. 4 der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) angegebene Geltungsdauer der Europäischen technischen Zulassungen beziehen, sondern generell für die enthaltenen und durch die Zulassungsnummern definierten Europäischen technischen Zulassungen gelten.

2. Verwendbarkeit von Bauprodukten der Baustoffliste ÖE

2.1 Allgemeines

In der Baustoffliste ÖE können für die einzelnen Bauprodukte auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 89/106/EWG für Österreich

- der Verwendungszweck (nach Art. 12 Abs. 2 lit. a der Vereinbarung),
- die zu erfüllenden Klassen und Leistungsstufen (nach Art. 12 Abs. 2 lit. b der Vereinbarung) sowie
- Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Bundesländer in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) liegen (nach Art. 12 Abs. 2 lit. c der Vereinbarung)

festgelegt werden.

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn sie diesen entsprechen bzw. nur unwesentlich davon abweichen und – sofern festgelegt – den in der Baustoffliste ÖE und zugehörigen Anlagen A (Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen) und B (Allgemeine Anforderungen) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Bundesländer für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

In der Anlage A der nachstehenden Verordnung sind für jene Kennwerte der angeführten harmonisierten technischen Spezifikationen, für die auf nationaler Ebene Verwendungsbestimmungen festgelegt werden sollen, diese in Form von Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen und, soweit zutreffend, in Form von Klassen und Stufen festgelegt.

Zur übersichtlicheren Gestaltung des Anhangs zur Verordnung sind jene Bestimmungen, die für mehrere Produktgruppen gleichermaßen von Relevanz sind, in der Anlage B 4 „Allgemeine Verwendungsbestimmungen“ zusammengefasst.

2.2 Gefährliche Substanzen

Zu der Anlage B 1 „Gefährliche Substanzen“ und den darin enthaltenen Festlegungen wird festgehalten: Eine Deklaration für jene Produkte, für die harmonisierte Normen vorliegen, müsste eine ausführliche Deklaration der gefährlichen Substanzen in der CE-Kennzeichnung mitenthalten, ohne den Bezug zu nationalen Anforderungen tatsächlich berücksichtigen zu können. D. h., es wären Deklarationen erforderlich, die in keinem Verhältnis zu den nationalen Anforderungen stehen und damit für den Hersteller auf dem Markt eine materiell vollkommen unbegründete Benachteiligung darstellen können. Daher wurde eine Regelung derart formuliert, dass eine Deklaration nur dann erforderlich ist, wenn die relevanten nationalen Anforderungen eben nicht erfüllt werden. Diese Deklaration hat auch, da es sich um eine rein nationale Maßnahme handelt, neben und nicht in der CE-Kennzeichnung zu erfolgen.

Die zusätzliche Angabe „andere gefährliche Stoffe nicht enthalten“ ist überhaupt nur dann erforderlich, wenn eine Anforderung nicht erfüllt ist.

Der Referenzrahmen ist in der gegenständlichen Regelung klar angegeben. Da diese Regelung für den Wirkungsbereich der Länder gilt, ist es aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich, die „bundesrechtlichen Vorschriften“ erschöpfend aufzuzählen. Der angegebene Verweis ist in diesem Fall als Hinweis zu verstehen. Weiters wird auf die europäische Datenbank bei der Europäischen Kommission hingewiesen, die diesbezügliche Informationen enthält.

Zu den in der Anlage B 2 „Gesteinskörnungen aus recyceltem Material“ enthaltenen Festlegungen wird bemerkt: Die Festlegungen gründen sich in den Ausführungen in den Anmerkungen im Anwendungsbereich der jeweiligen harmonisierten Produktnorm und in den Bestimmungen für gefährliche Substanzen im jeweiligen Anhang ZA der harmonisierten Produktnormen.

2.3 Transkriptionstabellen zur Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung

Die in der Anlage B 3 enthaltenen Transkriptionstabellen dienen zur Interpretation, um von einer Einstufung des Brandverhaltens auf Basis der Europäischen Normung zu den derzeit existierenden Anforderungen auf nationaler Ebene und den in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens zu gelangen.

3. Übereinstimmungsnachweis

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der angeführten europäischen technischen Spezifikation erfolgt entsprechend der jeweils relevanten Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates. Diese Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Im Rahmen des Konformitätsnachweises dürfen nur nach Art. 18 der Richtlinie 89/106/EWG notifizierte Stellen eingeschaltet werden.

4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der Übereinstimmung von Bauprodukten mit europäischen technischen Spezifikationen erfolgt nach erfolgreicher Durchführung des Übereinstimmungsnachweises (vgl. Punkt 3) mit der CE-Kennzeichnung. Diese ist nach Ende des von der Europäischen Kommission nach Befassung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen festgelegten Koexistenzzeitraumes verpflichtend (vgl. auch Punkt 2.1).

5. Erlassung der Verordnung über die Baustoffliste ÖE

Aufgrund des Artikel 12 Abs. 1 der Vereinbarung und deren landesrechtlicher Umsetzung in den einzelnen Bundesländern ist das Österreichische Institut für Bautechnik durch die Bundesländer ermächtigt, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen (Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)).

Die nachstehende Verordnung ist eine Neufassung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 8. Jänner 2007 (der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien) über die Baustoffliste ÖE inklusive der zu dieser Verordnung durchgeführten Änderungen. Für das Burgenland wird mit der nachstehenden 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE erstmalig erlassen.

Die Erweiterungen in der Liste der Bauprodukte sowie in der Anlage A „Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen“ und in der Anlage B „Allgemeine Anforderungen“ gegenüber der Verordnung vom 8. Jänner 2007 (der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien) umfassen die Aufnahme der lfd. Nr. 4.3.1, 5.1.51-5.1.59, 5.4.3, 11.2.3, 12.1.11-12.1.13, 14.1.1-14.1.14 sowie der Anlagen B 4.1-B 4.4.

Die Abänderungen gegenüber der Verordnung vom 8. Jänner 2007 (der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien) umfassen die

lfd. Nr. 1.1.1, 1.2.1, 1.2.2, 3.1.1, 4.1.1, 5.1.1-5.1.16, 5.1.18-5.1.50, 5.2.1-5.2.10, 5.3.1, 5.4.1, 5.4.2, 6.1.1, 6.1.2, 7.1.1, 7.2.1, 8.1.1, 8.2.1, 8.3.1, 8.3.4, 8.4.1, 8.5.1, 9.1.1-9.1.3, 9.2.1, 9.2.2, 9.3.1, 10.1.3, 11.1.1, 11.2.1, 11.2.2, 12.1.1-12.1.10, 13.1.1-13.1.3 sowie die Anlage B 2 und Anlage B 3.

6. Fundstellen

Für die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben. Die zugrunde liegenden Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) können beim Österreichischen Institut für Bautechnik und die angeführten Normen beim Österreichischen Normungsinstitut bezogen werden. Nähere Informationen zu den Europäischen technischen Zulassungen sind auf der Website der EOTA (www.eota.eu) unter dem Begriff „Valid ETAs“ zu finden.

7. Abkürzungen

Erläuterungen der nachstehenden Abkürzungen zum besseren Verständnis der Verordnung über die Baustoffliste ÖE:

EOTA	European Organisation for Technical Approvals (Europäische Organisation für technische Zulassungen)
ETA	European Technical Approval (Europäische technische Zulassung)
ETAG	European Technical Approval Guideline (Leitlinie für Europäische technische Zulassungen)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
W. A.	wesentliche Anforderung

Wien, im Oktober 2008

Der Geschäftsführer des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Hinweise zur Kundmachung der Verordnung über die Baustoffliste ÖE

Die rechtsverbindliche Kundmachung der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖE erfolgt für die einzelnen Bundesländer nach den jeweiligen Kundmachungsvorschriften.

Für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und Wien erfolgt die Kundmachung in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖE liegt beim Österreichischen Institut für Bautechnik werktags von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme auf. Ebenso liegt sie für die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg bei den Ämtern der jeweiligen Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit zur Einsichtnahme auf.